

613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 19. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz
geändert wird
(3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 80/1-BR/85

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
im Hause

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

19. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit
dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert
wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß — soweit er dem Einspruchsrecht
des Bundesrates unterliegt — mit der angeschlos-
senen Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben. /

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

26. April 1985

Pumpernig

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 26. April
1985 über den Gesetzesbeschluß des National-
rates vom 19. April 1985 betreffend ein Bun-
desgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungs-
gesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzie-
rungsgesetz-Novelle)**

Am 7. Juni 1984 unterzeichnete der damalige
Finanzminister Dr. Salcher den Finanzierungsver-
trag mit den arabischen Geldgebern zur Finanzie-
rung des Baus des Österreichischen Konferenzzent-
rums. Daraufhin brachte die sozialistische Koali-
tionsregierung die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-
Novelle im Parlament ein und beschloß sie am
28. Juni 1984 im Plenum des Nationalrates.

Die ÖVP stimmte schon damals gegen diese
IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, weil der Ver-
trag zwischen der Republik Österreich und den
Arabern bedeutet, daß
— die Araber alle Vorteile und
— die Österreicher alle Nachteile
haben.

Diesen Bedenken der ÖVP gegen den vorliegen-
den Arabervertrag schloß sich der Bundesrat am
11. Juli 1984 an und beanspruchte die 3. IAKW-
Finanzierungsgesetz-Novelle.

Im September 1984 kam es sodann im Rahmen
einer Regierungsumbildung zum Wechsel im
Finanzministerium. Bundesminister Dr. Salcher
wurde durch Bundesminister Dr. Vranitzky ersetzt.
Der neue Finanzminister hegte nunmehr genauso
wie die ÖVP Bedenken gegen einzelne Bestimmun-
gen des Vertrages zwischen der Republik Öster-
reich und den arabischen Geldgebern. Auf Grund
dieser Bedenken des neuen Finanzministers kam es
zunächst im Finanz- und Budgetausschuß des
Nationalrates im Herbst des Jahres 1984 zu keinem
Beharrungsbeschluß. Der neue Finanzminister
began nunmehr nochmals mit den Arabern über
einzelne Bestimmungen des Finanzierungsvertrages
zu verhandeln, hielt jedoch wider besseres Wissen
grundsätzlich an diesem Vertrag fest. Als Haupter-
gebnis der neuen Verhandlungen wurde nunmehr
festgelegt, daß die Geschäftspolitik des Österrei-
chen Konferenzzentrums im Hinblick auf das

Konferenzprogramm eindeutig Aufgabe Österreichs ist und die Araber hiebei auf eine Mitsprachemöglichkeit verzichten.

Diese neuen Bestimmungen wurden in einem Annex zum Finanzierungsvertrag festgehalten und im Rahmen eines Abänderungsantrages im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 12. April 1985 in die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle eingearbeitet. Der mittlerweile festzustellende Baufortschritt beim Österreichischen Konferenzzentrum bringt es mit sich, daß nunmehr die arabischen Gelder im vollen Umfang gar nicht mehr benötigt werden. Auf diesbezügliche Fragen teilte Finanzminister Dr. Vranitzky im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates mit, daß die arabischen Gelder teilweise zur Ausfinanzierung des Baus des Konferenzentrums und darüber hinaus für in der Folge anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Konferenzentrumsbetrieb ver(sch)wendet werden. In der Debatte des Nationalrates über die nunmehr vorliegende, adaptierte Version der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle meldete sich der Finanzminister kein einziges Mal zu Wort. Das Verhalten des Finanzministers bewies, daß auch er sich mit dem Arabervertrag zur Finanzierung des Österreichischen Konferenzentrums nicht voll identifizieren kann und große Bedenken hegt. Er konnte sich jedoch auch hier innerhalb der sozialistischen Koalitionsregierung nicht durchsetzen.

Die Bedenken gegen den Vertrag bestehen zu Recht:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den drei arabischen Partnern zur Finanzierung des Baus des Konferenzentrums sieht folgende Vorteile für die arabischen Geldgeber vor:

- Steuerfreie Vorzugsdividende von 6% pro Jahr, auch wenn das Konferenzzentrum defizitär ist.
- Befreiung der arabischen Geldgeber von allen österreichischen Steuern und Abgaben, zB der Zinsertragsteuer. Das bedeutet ein Steuergeschenk von mindestens 500 Millionen Schilling an die Araber.
- Auf Verlangen eines jeden arabischen Gesellschafters muß die Republik Österreich dessen Aktien ganz oder teilweise kaufen. Die arabischen Geldgeber können dieses Verlangen frühestens in 14 Jahren, spätestens jedoch nach 50 Jahren an die Republik Österreich richten: daher freie Wahlmöglichkeit des Zeitpunktes des Aktienverkaufs an die Republik Österreich, der für die Araber günstig ist (zB höherer Schillingkurs gegenüber US-Dollar).
- wenn einer oder mehrere der arabischen Geldgeber Teile ihrer Aktien oder ihr gesamtes Aktienpaket an die Republik Österreich verkaufen wollen, dann können sie wählen
 - ob sie den Gegenwert ihrer Aktien in US-Dollar erhalten wollen (volles Kursrisiko bei

der Republik Österreich und damit beim Steuerzahler) oder

- ob sie den Gegenwert in österreichischen Schilling plus einer 25%igen Prämie erhalten wollen.
- Beteiligung der Araber an der neuen Gesellschaft zu 50%, obwohl der österreichische Anteil durch das Einbringen der Baulichkeit als Sacheinlage die 1,5 Milliarden Schilling der Araber weit überschreiten wird (zirka 2 bis 2,5 Milliarden Schilling).
- Die Araber stellen im Vorstand 50% der Mitglieder, obwohl die arabische Seite weit weniger als 50% des Wertes der Gesellschaft einbringt. Es gibt für die österreichische Seite kein Dirimierungsrecht. Das bedeutet ein absolutes Veto bei allen Maßnahmen für die arabische Seite. (Nunmehr ausgenommen die Konferenzpolitik, die in die Kompetenz des Aufsichtsrates fällt.)
- Verwaltungskosten und sonstige anfallende Kosten der Aktiengesellschaft sind allein von der Republik Österreich zu tragen.
- Die Araber haben das Vorrecht, ein Hotel neben dem Konferenzzentrum zu errichten und zu betreiben, wobei Österreich sich verpflichtet hat, den Arabern das erforderliche Grundstück zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Nachteile für die österreichischen Steuerzahler:

- Das österreichische Konferenzzentrum muß von den österreichischen Staatsbürgern zur Gänze allein bezahlt werden, wobei allein die Zinsen, die auf Grund dieses Vertrages zu zahlen sind, fast 5 Milliarden Schilling erreichen können.
- Österreich trägt aus der Kapitalbeteiligung der Araber allein das Währungsrisiko.
- Österreich bringt in die Gesellschaft mehr als die Hälfte der Werte ein. Die Araber können jedoch nicht überstimmt werden und haben die Hälfte der Vorstandspositionen und damit die Hälfte der Geschäftsführung inne.
- Da der Bau des Österreichischen Konferenzentrums nicht von inländischen Banken, sondern von ausländischen Geldgebern finanziert wird, kommt es in den nächsten Jahren durch die Rückzahlung der Finanzierungskosten zu einem Devisenabfluß.
- Entgegen einer inländischen Finanzierung gibt es bei der Araber-Finanzierung keine steuerliche Umwegrentabilität, weil die Araber von allen Steuern und Abgaben österreichischerseits befreit werden. Österreich muß sich bei Meinungsverschiedenheiten mit den arabischen Partnern einem internationalen Schiedsgericht unterwerfen.
- Alle allenfalls zu zahlenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind zur Gänze von der Republik Österreich zu zahlen.
- Die arabischen Gesellschafter sind berechtigt, die Gesamtheit ihrer Beteiligungen jederzeit zu

613 der Beilagen

3

verkaufen, wenn die Gesellschaft, die die Aktien kauft, sich zur Gänze im Besitz des verkaufenden Staates befindet oder von diesem kontrolliert wird. Die Republik Österreich könnte sich daher jederzeit unvermutet neuen Vertragspartnern gegenübersehen.

Die Schlußfolgerung bei der Beurteilung dieses Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern kann daher nur lauten: **Die arabischen Geldgeber haben alle Vorteile, die österreichischen Steuerzahler alle Nachteile.**

Zu gleichen Bedingungen hätte man dieses Geld auch von österreichischen Banken erhalten.

Darüber hinaus sind aus dem Betrieb des Konferenzentrums jährliche Defizite in der Größenordnung von **zirka 100 Millionen Schilling zu erwarten, die die österreichischen Steuerzahler allein zu bezahlen haben.**

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.